

Erläuterungen zu ausgewählten Buchungsstellen			
Nummer	Buchungsstelle	Bezeichnung	Erläuterung
1	34110100/421201	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhalts-verpflichtete	Unterhaltsvorschussleistungen sind durch den Unterhaltsverpflichteten rückerstattungspflichtig. Durch die Gesetzesänderung des UVG zum 01.07.2017 kommt es zu einer Erhöhung von Antragsstellungen und damit auch der Rückerstattungsverpflichtungen. Der Ertrag wurde aufgrund des Vorjahreswertes ermittelt.
	34110100/448100	Erträge aus Kostenerstattungen vom Land	Rückerstattung von 70 v. H. der erbrachten Unterhaltsvorschussleistungen durch das Land (Buchungsstelle 34110100/533900/545200 u. 545400 - sonstige soziale Leistungen - UVG) Durch die Anpassung des Aufwandes (Erhöhung) erfolgte auch hier eine Anpassung (Erhöhung)
1	34110100/533900	sonstige soziale Leistungen	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Zwischen der Planung 2019 (Stand Mai/2018) und der HH-Planung 2020 (Stand März/2019) ist ein Anstieg von 99 Fällen zu verzeichnen. Ebenso wurden die Unterhaltszahlungen der Düsseldorfer Tabelle angepasst (erhöht). Somit ist eine Erhöhung des Aufwandes notwendig. Die Planung 2020 errechnet sich folgendermaßen: 319 Kinder 0-5 Jahre x 160 EUR, 634 Kinder 6-11 Jahre x 212 EUR, 439 Kinder 12-18 Jahre x 282 EUR - Gesamt: 309.246 EUR x 12 Monate = 3.710.952 EUR; > 3.711.000 EUR Gesamtaufwand UVG - davon werden 30.000 EUR aus der Buchungsstelle 34110100/545200 und 200.000 EUR aus der Buchungsstelle 34110100/545400 gezahlt.
	34110100/545400	Erstattungen und Aufwendungen an gesetzliche Sozialversicherungen	Unterhaltsvorschuss ist eine vorrangige Leistung. Erhält der Antragsteller Leistungen aus SGB II und ist unterhaltsvorschussberechtigt, werden die Kosten ab Antragstellung bis zur Bewilligung dem Jobcenter erstattet. Es erfolgte eine Anpassung des Vorjahreswertes.

2	36100100/414100	Kita - Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	<p>Nach § 12 KiFöG beteiligt sich das Land an den Kosten der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege. Ab 01.08.2019 betragen die Landeszuweisungen monatlich für Kinder unter drei Jahren: 467,58 Euro, für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 212,42 Euro, für Schulkinder: 81,07 Euro. Grundlage für die Verteilung der Landeszuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte ist die Statistik der gemeldeten Kinderzahlen in Tageseinrichtungen zum jeweils 1. März des Vorjahres. Da die offiziellen Statistikdaten der Kinderzahlen zum 01.03.2019 vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt noch nicht vorliegen, wurden behelfsweise die Belegungsdaten der Einrichtungsträger zum Stichtag 01.03.2019 bei der Planung zugrunde gelegt. Die Planung der Landeszuweisungen für das Vorjahr beruhte auf den voraussichtlichen Zuweisungshöhen ab 2019. Da das Land jedoch in der KiFöG-Novellierung zum 01.01.2019 geringere Zuweisungshöhen festgesetzt hat, ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr ein verringerter Haushaltsansatz.</p>
---	-----------------	---	--

2	36100100/531200	Kita - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	<p>§ 24 Abs. 2 Nr. 2c KiFöG LSA i.V.m. der Finanzierungsbeteiligungsverordnung vom 19.07.2013 regelt die Weiterleitung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a KiFöG LSA. Die Zuweisungen werden direkt an die kommunalen Träger von Tageseinrichtungen weitergeleitet. Der Landkreis leitet gemäß § 12a Abs. 1 und 2 KiFöG LSA aus eigenen Mitteln monatlich zusätzlich für Kinder unter drei Jahren: 129,13 Euro, für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 76,37 Euro, für Schulkinder: 35,09 Euro an die Träger der Kindertageseinrichtungen weiter.</p> <p>Grundlage für die Weiterleitung der Landes- und Landkreiszweisungen an die kommunalen Träger von Tageseinrichtungen ist die Statistik der gemeldeten Kinderzahlen in Tageseinrichtungen zum jeweils 1. März des Vorjahres. Da die offiziellen Statistikdaten der Kinderzahlen zum 01.03.2019 vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt noch nicht vorliegen, wurden behelfsweise die Belegungsdaten der Einrichtungsträger zum Stichtag 01.03.2019 bei der Planung zugrunde gelegt. Die Planung der Landes- und Landkreiszweisungen für das Vorjahr beruhte auf den voraussichtlichen Zuweisungshöhen ab 2019. Da das Land jedoch in der KiFöG-Novellierung zum 01.01.2019 geringere Zuweisungshöhen festgesetzt hat, ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr ein verringerter Haushaltsansatz.</p>
---	-----------------	--	--

	36100100/531800	Kita -Zuschüsse an übrige Bereiche	<p>§ 24 Abs. 2 Nr. 2 KiFöG LSA i.V.m. der Finanzierungsbeteiligungsverordnung vom 19.07.2013 regelt die Weiterleitung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a KiFöG LSA. Die Zuweisungen werden direkt an die freien Träger von Tageseinrichtungen weitergeleitet. Der Landkreis leitet gemäß § 12a Abs. 1 und 2 KiFöG LSA aus eigenen Mitteln monatlich zusätzlich für Kinder unter drei Jahren: 129,13 Euro, für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 76,37 Euro, für Schulkinder: 35,09 Euro an die Träger der Kindertageseinrichtungen weiter.</p> <p>Grundlage für die Weiterleitung der Landes- und Landkreiszuweisungen an die freien Träger von Tageseinrichtungen ist die Statistik der gemeldeten Kinderzahlen in Tageseinrichtungen zum jeweils 1. März des Vorjahres. Da die offiziellen Statistikdaten der Kinderzahlen zum 01.03.2019 vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt noch nicht vorliegen, wurden behelfsweise die Belegungsdaten der Einrichtungsträger zum Stichtag 01.03.2019 bei der Planung zugrunde gelegt.</p>
3	36100100/414108	Kita - Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (Mehrkindregelung)	<p>Mit Änderung des KiFöG ab 08/2013 wurde in § 13 Abs. 4 ab dem 01.01.2014 eine Beitragsermäßigung für Mehrkindfamilien durch das Land festgelegt. Mit der letzten Novellierung des KiFöG wurde diese Beitragsermäßigung ausgeweitet. Ab 01.01.2019 wird der Kostenbeitrag nur noch für das älteste Nichtschulkind erhoben. Nach § 13 Abs. 5 KiFöG erstattet das Land den Differenzbetrag auf Antrag. Die voraussichtliche Höhe des Differenzbetrages beruht auf Schätzungen. Die Erstattung erfolgt durch das Land.</p>
	36100100/545206	Kita - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Mehrkindregelung)	<p>Mit Änderung des KiFöG ab 08/2013 wurde in § 13 Abs. 4 ab dem 01.01.2014 eine Beitragsermäßigung für Mehrkindfamilien durch das Land festgelegt. Mit der letzten Novellierung des KiFöG wurde diese Beitragsermäßigung ausgeweitet. Ab 01.01.2019 wird der Kostenbeitrag nur noch für das älteste Nichtschulkind erhoben. Nach § 13 Abs. 5 KiFöG erstattet das Land den Differenzbetrag auf Antrag. Die voraussichtliche Höhe des Differenzbetrages beruht auf Schätzungen. Die Erstattung erfolgt durch das Land.</p>

4	36100100/414109	Kita - Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land - Besondere Bedarfe	<p>Gemäß § 23 KiFöG stellt das Land die Jahrespersonalkosten für 100 pädagogische Fachkräfte (auf den Landkreis entfallen dabei voraussichtlich Personalkosten für 4 pädagogische Fachkräfte) zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen für Kinder, die nicht die Schule besuchen, zur Verfügung. Ziel der Förderung ist es, Tageseinrichtungen, die besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen besonderen Anforderungen unterliegen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.</p> <p>Bei durchschnittlichen Jahrespersonalkosten von 56.250 € sind Erträge in Höhe von 225.000 € zu erwarten. Diese Erträge werden vom Landkreis an geeignete Tageseinrichtungen weitergeleitet.</p>
	36100100/531209	Kita - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Besondere Bedarfe	<p>Gemäß § 23 KiFöG stellt das Land die Jahrespersonalkosten für 100 pädagogische Fachkräfte (auf den Landkreis entfallen dabei voraussichtlich Personalkosten für 4 pädagogische Fachkräfte) zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen für Kinder, die nicht die Schule besuchen, zur Verfügung. Ziel der Förderung ist es, Tageseinrichtungen, die besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen besonderen Anforderungen unterliegen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.</p> <p>Der Landkreis leitet diese Mittel an geeignete Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft weiter.</p>
	36100100/531809	Kita - Zuweisungen an übrige Bereiche - Besondere Bedarfe	<p>Gemäß § 23 KiFöG stellt das Land die Jahrespersonalkosten für 100 pädagogische Fachkräfte (auf den Landkreis entfallen dabei voraussichtlich Personalkosten für 4 pädagogische Fachkräfte) zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen für Kinder, die nicht die Schule besuchen, zur Verfügung. Ziel der Förderung ist es, Tageseinrichtungen, die besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen besonderen Anforderungen unterliegen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.</p> <p>Der Landkreis leitet diese Mittel an geeignete Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft weiter.</p>
	36330100/448100	HZE - Erträge aus Kostenerstattung vom Land für UMA	Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) vom Land. Durch den Rückgang der zugewiesenen UMAs erfolgte eine Anpassung im Planansatz.

5	36330100/533207	HzE - Inobhutnahme nach SGB VIII für UMA § 42 (i.E.)	<p>Aufwand für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) die in stationären Einrichtungen (Heime) leben sowie deren Absicherung in der Krankenhilfe als auch einmaligen Beihilfen, Erstausrüstungen, Bekleidung und Dolmetscherkosten lt. den §§ 42, 42a und 33 SGB VIII. Der Kostensatz liegt im Durchschnitt bei 149,60 Euro. Durch den Rückgang der Zuweisungen von UMAs wurde der Plan 2020 angepasst.</p> <p>Berechnungsgrundlage: Pflegekostensatz: 19 UMA x 149,60 € x 365 Tg. = 1.037.476 € Krankenhilfe: 19 UMA x 1.000 € = 19.000 € Dolmetscherkosten: 19 UMA x 200 € = 3.800 € Gesamt: 1.060.276,00 €</p>
6	36320100/533203	Leistungen der Jugendhilfe - Gemeinsame Unterbringung	<p>Gemeinsame Unterbringung von voraussichtlich 7 unterstützungsbedürftigen alleinsorgenden Müttern/Vätern mit Kind/Kindern in einer Einrichtung gem. § 19 SGB VIII</p> <p>Durch einen Zuständigkeitswechsel musste eine Unterbringung nach § 19 SGB VIII übernommen werden. Bei dieser handelt es sich jedoch um einen höheren Tagessatz. Da sich abzeichnet, dass eine Unterbringung länger vorgesehen ist, wird dies in der HH-planung 2020 berücksichtigt. = zusätzlich 107.000 Euro</p>
7	36330100/533116	HzE - Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30	<p>Vorrangig am jungen Menschen orientierte Beratungs- und Unterstützungsangebote, die auf eine adäquate Veränderung des Sozial- und Leistungsverhaltens abzielen. Der junge Mensch wird kontinuierlich durch eine Bezugsperson begleitet, die ihn unter Einbeziehung seines sozialen Umfeldes bei der Lösung diverser vielschichtiger Probleme unterstützt, berät und anleitet. Die Berechnung erfolgte aufgrund bisheriger Erfahrungswerte und berücksichtigt den Anstieg seit 2018.</p>
8	36330100/533117	HzE - Betreuung in Tagesgruppen § 32	<p>Aufgrund vorliegender Erfahrungswerte werden 26 Kinder in Tagesgruppen verschiedener Träger an 250 Tagen im Jahr mit einem durchschnittlichen Tagessatz von 105,50 Euro betreut. Die Erhöhung der Tagessätze basiert auf Personalkostensteigerungen. Daraus ergibt sich folgende Berechnung zur Ermittlung des Planansatzes:</p> <p style="text-align: right;">26</p> <p>Kinder x 105,50 € x 250 Tg. = 685.750 €</p>

9	36330100/533118	HZE - Vollzeitpflege § 33	Seit 01.01.2019 gelten gemäß der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-PfIG-VO) höhere Grund- und Erziehungsbeiträge für die Vollzeitpflege und zwar mit jährlichem Anpassungsautomatismus jeweils zum 1. Januar eines Jahres an die Vorgaben des Deutschen Vereins. Der Ansatz 2020 berechnet sich mit dementsprechend erhöhtem durchschnittlichem kindbezogenen Beitrag folgendermaßen: 93 Kinder x 950,00 € x 12 Mon. = 1.060.200,00 €
10	36330100/533204	HZE - Heimerziehung § 34	Hilfe zur Erziehung in Form der Heimerziehung wird durchschnittlich für 85 Kinder und Jugendliche gewährt. Der diesbezügliche Aufwand beinhaltet das tägliche Entgelt sowie Taschengeld, einmalige Beihilfen und Krankenhilfe für diese Kinder und Jugendlichen. Hier ist ein drastischer Anstieg der Entgelte gegenüber 2018 / 2019 zu verzeichnen. Durch Neuverhandlungen der Entgelte aufgrund des Arbeitszeitgesetzes ist ein Anstieg der Personalkosten etc. zu berücksichtigen. Berechnung: 85 Kinder und Jugendliche x 172,50 x 365 Tage = 5.351.812,50 €